

# **AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM CORONAVIRUS FÜR BESUCHER**

## **Besuchsregelungen Stuttgarter Wohnstätten**

Am späten Abend des 15. Dezembers hat das Land die **aktualisierte CORONA-VO des Landes Baden-Württemberg** mit Wirkung zum heutigen 16.12.2020 veröffentlicht.

### **Ab dem 16.12.2020 gelten folgende Besuchsregelungen:**

- Wohnkund\*innen können, nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Wohngemeinschaften, von bis zu zwei Personen pro Tag besucht werden.
- Wir behalten uns vor Besuche zeitlich zu steuern, wenn die Gesamtbesucherzahl eine verantwortbare Gesamtzahl überschreitet.
- Der Besuch ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.
- Aus Kapazitätsgründen können die Mitarbeiter\*innen der Wohnstätten keine Besucher testen.
- Vor dem Betreten der Häuser ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Entsprechende Spender sind in den Eingangsbereichen angebracht.
- Besucher\*innen müssen während des gesamten Aufenthalts in geschlossenen Räumen eine Alltagsmaske (bei vorliegendem negativen Antigentest) bzw. eine FFP2-Maske tragen.
- Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von anderen Personen einzuhalten. Dies ist nicht mehr gefordert, wenn es sich um Personen handelt, die in gerader Linie verwandt sind.
- Der Besuch von Wohnkund\*innen die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Verdacht besteht, ist nur mit Einverständnis der Wohnstätten und unter Einhaltung weiterer gebotener Schutzmaßnahmen wie beispielsweise dem Tragen spezieller Schutzkleidung möglich.
- Der Besuch durch Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines akuten Atemwegsinfekts, erhöhte Temperatur oder Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen, ist nicht gestattet.

- Besuche in Gemeinschaftsbereichen sind nicht zulässig, es sei denn diese Bereiche sind von der jeweiligen Standortleitung speziell zum Besucherbereich freigegeben.
- Alle Daten von Besuchern werden weiterhin erfasst und 4 Wochen aufbewahrt.
- Externe Dienstleister oder sonstige Personen können die Einrichtung nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung und unter Einhaltung geeigneter Schutzvorkehrungen betreten.

### **Weiterhin gelten folgende Ausgangsregelungen**

- Das Verlassen von und Zurückkehren in die Einrichtung ist weiterhin möglich, muss aber unverzüglich angezeigt werden.
- Bei Rückkehr ist eine gründliche Händedesinfektion vorzunehmen.
- Bei Rückkehrern wird nach Möglichkeit ein Schnelltest durchgeführt.

Über diese behördlichen Vorgaben hinaus möchten wir Sie auch weiterhin ermuntern so vorsichtig wie möglich zu sein. Nicht jede Regel muss ausgereizt werden. Wir hoffen durch eine gemeinschaftliche Anstrengung auch weiterhin gut durch die Krise zu kommen.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit in dieser schwierigen Zeit

H.Brambach  
Fachbereichsleiter Wohnen